

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**

##### **A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf verfolgt vorrangig das Ziel, die Zuständigkeit, das Verfahren und den Instanzenzug für Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Anlehnung an die Systematik des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zu regeln.

##### **B. Lösung**

Mit der Neufassung des § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes wird

- die ausdrückliche Zuweisung bestimmter Verfahren an die Landwirtschaftsgerichte,
  - die Festlegung des von diesen anzuwendenden Verfahrensrechts und
  - die Bestimmung des Instanzenzuges
- geregelt.

Im übrigen wird eine fünfjährige Verjährungsfrist für bestimmte sich aus dem Gesetz ergebende Ansprüche festgelegt.

##### **C. Alternativen**

Keine

##### **D. Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (332) — 720 00 — La 45/93

Bonn, den 13. Oktober 1993

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird um folgenden Klammerzusatz ergänzt:

„(LwAnpG)“.

2. § 3 a Satz 4 wird aufgehoben.

3. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Verjährung

Ansprüche, die sich nach den Vorschriften der §§ 3 a, 28 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 44 Abs. 1 und § 51 a Abs. 2 und 3 ergeben, verjähren in fünf Jahren.“

4. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Zuständigkeit; Rechtsmittel

(1) In Verfahren auf Grund der Vorschriften der §§ 3 a, 7, 12 Abs. 1, der §§ 15, 25, 28 Abs. 2, des § 37 Abs. 2, der §§ 39, 41 bis 43, 44, 45, 47 bis 49, 51, 51 a, 52 und 64 a Abs. 2 sind im ersten Rechtszug die Amtsgerichte als Landwirtschaftsgerichte zuständig. Die Zuständigkeit ist auch in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ausschließlich.

Im zweiten Rechtszug sind die Oberlandesgerichte, im dritten Rechtszug der Bundesgerichtshof zuständig. Die Gerichte sind in der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen bestimmten Besetzung tätig.

(2) In Angelegenheiten auf Grund der Vorschriften des § 12 Abs. 1, des § 28 Abs. 2, des § 37 Abs. 2, der §§ 42, 43, 44, 45, 47, 49, 51, 51 a und 64 a Abs. 2 sowie des § 52 in den Fällen des § 585 b Abs. 2, der §§ 588, 590 Abs. 2, des § 591 Abs. 2 und 3, der §§ 593, 594 d Abs. 2 und der §§ 595 und 595 a Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden die Vorschriften des Zweiten Abschnitts, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Vorschriften der §§ 3 a, 7, 15, 25, 39, 41 und 48 sowie des § 52 im übrigen finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen entsprechende Anwendung.

(3) In den Angelegenheiten des Absatzes 2 finden für die Bemessung des Geschäftswertes und die Gebührenerhebung die Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen auch für andere als Angelegenheiten der Landpacht entsprechende Anwendung.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeines**

Vorrangiger Zweck des Gesetzes ist, durch die Neufassung von § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (im folgenden werden §§ dieses Gesetzes ohne Zusatz zitiert) die Zuständigkeit, das Verfahrensrecht und den Instanzenzug für Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Anlehnung an die Systematik des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) zu regeln.

1. Das noch vom Gesetzgeber der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlassene Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642) gilt nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1204) fort. Die in diesem Gesetz enthaltenen materiell-rechtlichen Regelungen sind durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1410) in erheblichem Umfang novelliert worden. Daneben ist auch die verfahrensrechtliche Vorschrift des § 65 dahin gehend geändert worden, daß „für Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz“ das Landwirtschaftsgericht zuständig ist (Satz 1) und daß gegen dessen Entscheidung nur die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof stattfindet (Satz 2).
2. Die allgemein gehaltene Fassung der Vorschrift des § 65 hat in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeiten, des anzuwendenden Verfahrensrechts und dabei insbesondere des Instanzenzuges geführt (vgl. BGH NJW 1992, S. 981; Meyer, DtZ 92, S. 42).

Unklar ist, welche Angelegenheiten mit dem Tatbestandsmerkmal „Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz“ in § 65 erfaßt werden. Insbesondere bleibt offen, ob § 65 den Weg zu den Landwirtschaftsgerichten auch für solche Angelegenheiten weist, für die die Rechtsordnung andere Zuständigkeiten vorsieht: so etwa bei Streitigkeiten aus § 43a, die arbeitsrechtlicher Natur sind, oder bei systematisch in den Zuständigkeitsbereich der Registergerichte fallenden Angelegenheiten aus §§ 10, 19 und 31 bis 33. Soweit es sich der Rechtsnatur nach um bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten handelt, ist nicht hinreichend klar, ob die angeordnete Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte eine ausschließliche sein soll.

Das von den Landwirtschaftsgerichten anzuwendende Verfahrensrecht ist nicht hinreichend bestimmt. Das LwVG, welches das Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten regelt, kennt Landwirtschaftssachen der freiwilligen (§§ 9 bis 47

LwVG) und seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) solche der streitigen Gerichtsbarkeit (§ 48 LwVG). Bei Landpachtsachen — auch diese sind Gegenstand des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes nach § 52 — findet nach dem LwVG je zum Teil Verfahrensrecht der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Die Regelung, wonach gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichtes nur die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof stattfindet, läßt offen, ob dies — unter Ausschluß der Berufungsmöglichkeit zum Oberlandesgericht (bzw. zum Bezirksgericht) — auch für streitige Landwirtschaftssachen gelten soll. Für streitige Landwirtschaftssachen wäre die Rechtsbeschwerde anstelle der Revision systemwidrig. Der Instanzenzug vom Amtsgericht (bislang Kreisgericht) zum Bundesgerichtshof ist — auch wenn er mit dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung begründet wird — ungewöhnlich und wenig zweckmäßig. Er hat auch in der Praxis durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bereits Kritik erfahren (BGH NJW 1992, S. 931). Ungeklärt ist schließlich, ob die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof einer Zulassung bedarf, wie es § 24 LwVG für die Rechtsbeschwerde gegen in der Hauptsache erlassene Beschlüsse der Oberlandesgerichte vorsieht (vgl. BGH NJW 1992, S. 981).

3. Die Novellierung des § 65 beschränkt sich in der Zuweisung bestimmter Verfahren auf die Landwirtschaftsgerichte, auf die Festlegung des von diesen anzuwendenden Verfahrensrechts und die Bestimmung des Instanzenzuges. Hierbei werden den Landwirtschaftsgerichten diejenigen in den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit fallenden Verfahren zugewiesen, für deren Beurteilung es landwirtschaftlichen Sachverstands bedarf oder die zumindest mit solchen Angelegenheiten in einem so engen Zusammenhang stehen, daß gleichermaßen eine Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte sinnvoll erscheint. An der sich aus der bisherigen Fassung von § 65 ergebenden Zielvorstellung, sich aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz ergebende Verfahren möglichst auf die Landwirtschaftsgerichte zu übertragen, wird damit weitgehend festgehalten. Weitere Rechtsweg-, Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen sind nicht erforderlich. In den nicht gesondert aufgeführten Verfahren greifen die allgemeinen Vorschriften ein (etwa das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Verwaltungsgerichtsordnung und das Arbeitsgerichtsgesetz). Damit ist im Ergebnis hinreichend klargestellt, daß etwa Verfahren aus § 43a von den Arbeitsgerichten (§§ 2ff. ArbGG), aus §§ 10, 19,

31 ff. von den Registergerichten (vgl. z. B. § 36 Aktiengesetz, § 7 GmbH-Gesetz, § 10 Genossenschaftsgesetz in Verbindung mit §§ 125 f. FGG) und aus §§ 53 ff. von den Flurbereinigungsgerichten (§ 60 in Verbindung mit §§ 138 ff. FlurbG) zu erledigen sind.

Im übrigen soll für bestimmte Ansprüche ehemaliger LPG-Mitglieder aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur LPG eine fünfjährige Verjährungsfrist geregelt werden. Damit sollen Unsicherheiten, die sich im Hinblick auf die Geltendmachung dieser Ansprüche ergeben haben, beseitigt werden.

Der Bund und die Länder werden nicht mit Kosten für die Ausführung des Gesetzes belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da der Gesetzentwurf lediglich verfahrensrechtliche Regelungen trifft und die Rechtsunterworfenen nicht mit Kosten belastet.

## B. Die Vorschriften im einzelnen

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Durch die Ergänzung soll eine Abkürzung des Gesetzes eingeführt werden, die in der Praxis bereits häufig verwendet wird.

#### Zu Nummer 2

Die Aufhebung des Satzes 4 ist eine Folge der vorgesehenen Neuregelung in § 3 b.

#### Zu Nummer 3

Durch die Einführung einer ausdrücklichen Verjährungsregelung werden Rechtsunsicherheiten vermieden, innerhalb welcher Frist bestimmte Ansprüche, die sich gegen die LPG richten, verjähren.

Im Landwirtschaftsanpassungsgesetz sind bisher, abgesehen von der Regelung in § 3 a Satz 4 für die Haftung der Vorstandsmitglieder einer LPG, keine Vorschriften über die Verjährung von Ansprüchen enthalten. Eine analoge Anwendung der für die Ansprüche ausgeschiedener Genossen geltenden Vorschrift des § 74 des Genossenschaftsgesetzes mit einer zweijährigen Verjährungsfrist würde die Gefahr einer unzumutbaren Beschneidung begründeter Ansprüche der LPG-Mitglieder in sich bergen. Die 30jährige Verjährungsfrist des § 195 erscheint andererseits zu lang und würde den notwendigen Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft unangemessen beeinträchtigen. Es erscheint vielmehr angemessen, wie bereits für die Haftung der Vorstandsmitglieder einer LPG, für die sich aus § 28 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 44 Abs. 1 und § 51 a Abs. 2 und 3 ergebenden Ansprüche eine fünfjährige Verjährungsfrist vorzusehen. Sie dürfte — auch unter Berücksichtigung der besonderen

Situation in den neuen Ländern — ausreichen, um eine Gefährdung der Durchsetzbarkeit der genannten Ansprüche auszuschließen.

#### Zu Nummer 4

1. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, welche Verfahren den Landwirtschaftsgerichten zugewiesen werden.

Die konkrete Zuweisung trägt dem Grundsatz des § 1 FGG Rechnung, wonach Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Gesetz auf die Gerichte übertragen werden. Sie entspricht auch der Regelung, wie sie im LwVG durch Aufzählung der einzelnen Verfahren in § 1 Nr. 1 bis 6 LwVG getroffen worden ist. Von der denkbaren Übernahme der einzelnen Verfahren aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in den Katalog des § 1 LwVG wird in dem Entwurf abgesehen. Die aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz resultierenden Verfahren der Umwandlung bzw. Auflösung und Abwicklung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) werden in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen sein; die Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erlangen damit nur für eine Übergangszeit praktische Bedeutung.

Folgende sich aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz ergebende Verfahren (Angelegenheiten, Streitigkeiten) werden den Landwirtschaftsgerichten zugewiesen:

- a) Schadensersatzansprüche der LPG und ihrer Mitglieder gegen Vorstandsmitglieder aus deren Geschäftsführung (§ 3 a),
- b) Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der LPG betreffend Teilung (§ 7), Zustimmung zu Zusammenschlüssen (§ 15), Umwandlungen (§ 25) und Auflösung der LPG (§ 41) sowie gegen Umwandlungsbeschlüsse der kooperativen Einrichtungen (§ 39),
- c) von Kreditinstituten herbeigeführte Entscheidungen über die Aufteilung der Kredite der LPG auf die durch Teilung entstandenen Unternehmen (§ 12 Abs. 1),
- d) Verlangen einzelner Mitglieder nach Ausgleich durch bare Zuzahlung wegen zu niedrig bemessener Anteile oder nicht ausreichenden Gegenwerts der Mitgliedschaftsrechte bei dem neuen Unternehmen im Fall der Umwandlung (§ 28 Abs. 2),
- e) Antrag des einzelnen Mitglieds auf Bestimmung des angemessenen Barabfindungsangebots im Fall der Umwandlung (§ 37 Abs. 2),
- f) Ansprüche der Mitglieder bei Auflösung und Abwicklung der LPG (§ 42),
- g) Kündigung der Mitgliedschaft in der LPG (§ 43),
- h) Abfindungs- und Rückgabeansprüche ausscheidender Mitglieder nach Maßgabe der §§ 44, 45, 47, 49,

- i) Streitigkeiten über den Vorrang von (ehemaligen) Mitgliedern bei Verpachtung und Verkauf von Land (§ 48),
- j) Umwandlung der Nutzungsverhältnisse in Pachtverhältnisse (§ 51),
- k) Abfindungsansprüche ausgeschiedener Mitglieder (§ 51 a),
- l) Landpachtangelegenheiten (§ 52),
- m) Verteilung von Leistungen aus Waldbesitz auf die Waldeigentümer (§ 64 a Abs. 2).

Absatz 1 Satz 1 bestimmt in Entsprechung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 LwVG die Amtsgerichte als erstinstanzliche Landwirtschaftsgerichte. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 LwVG regelt § 65 Abs. 1 Satz 2, daß es sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten — abweichend von § 23 Nr. 1 GVG — um eine ausschließliche Zuständigkeit unabhängig von der Streitwerthöhe handelt.

Absatz 1 Satz 3 bestimmt die Rechtsmittelgerichte entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 3 LwVG. Für die Besetzung der Gerichte übernimmt Absatz 1 Satz 4 die in § 2 Abs. 2 LwVG getroffene Regelung. Mit diesen Regelungen ist eine inhaltliche Übereinstimmung mit den Vorschriften erreicht, wie sie das LwVG für die übrigen den Landwirtschaftsgerichten zugewiesenen Verfahren vorsieht. § 66 läßt dabei allerdings weiterhin zu, auch solche Landwirte, die nicht selbständig im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 1 LwVG sind, zu ehrenamtlichen Richtern zu berufen.

2. Absatz 2 Satz 1 bestimmt das jeweils anwendbare Verfahrensrecht in Entsprechung zu den einerseits für die Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Zweiten Abschnitt und andererseits für die streitigen Landwirtschaftssachen im Dritten Abschnitt getroffenen Regelungen des LwVG.

Für den überwiegenden Teil der Verfahren ist die Anwendung der für Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des LwVG (§§ 9 bis 47 LwVG) vorgesehen. Es handelt sich dabei um die oben unter c) bis h), j), k) und m) im einzelnen aufgeführten Angelegenheiten. Hiervon sind insbesondere die Angelegenheiten d) bis h) und k) von großer praktischer Bedeutung.

Für die Landpachtangelegenheiten des § 52 wird die in § 1 Nr. 1 und Nr. 1 a LwVG in Verbindung mit §§ 9 ff., 48 LwVG getroffene Aufteilung zwischen Landpachtsachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und streitigen Landpachtsachen übernommen.

Der Grund für die Zuordnung eines großen Teils der Verfahren unter die Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegt in der größeren Flexibilität des Verfahrens. Dies erscheint insbesondere wegen der von dem Gericht vorzunehmenden Bemessung des Werts der Beteiligung in einer Reihe von Angelegenheiten (vgl. § 28 Abs. 2, § 37 Abs. 2, §§ 42, 44 und 51 a) und im Hinblick auf den

zu treffenden Interessenausgleich zwischen den (ehemaligen) Mitgliedern sowie der (umgewandelten) LPG sachgerecht. Für die Bestimmung der angemessenen Barabfindung nach § 37 Abs. 2 und der Ausgleichszahlung nach § 28 Abs. 2 entspricht die Anwendung des Verfahrensrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem geltenden Verschmelzungs- und Umwandlungsrecht (vgl. etwa §§ 352 c, 375 i. V. m. §§ 306, 99 Aktiengesetz, §§ 30 ff. Umwandlungsgesetz).

Durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des LwVG auf die Angelegenheiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sind auch die Rechtsmittel festgelegt. Gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts findet entsprechend § 22 LwVG die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht und gegen dessen Entscheidung unter den besonderen Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 24 LwVG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statt.

Bei den in Absatz 2 genannten bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist der für streitige Landwirtschaftssachen geltende Dritte Abschnitt des LwVG (§ 48 LwVG) entsprechend anzuwenden. Bei diesen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten handelt es sich um Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder (oben Buchstabe a), um Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse der LPG (oben Buchstabe b), um Streitigkeiten mit (ehemaligen) Mitgliedern über deren Vorrang bei Verpachtung und Verkauf von Land (oben Buchstabe i) sowie entsprechend der Regelung in § 1 Nr. 1 und 1 a LwVG um die übrigen Landpachtsachen des § 52. Mit der entsprechenden Anwendung des Dritten Abschnitts des LwVG gelten hinsichtlich der Rechtsmittel die Regelungen der Zivilprozeßordnung (also Berufung und Revision unter den in der ZPO festgelegten Voraussetzungen); die Rechtsmittelgerichte sind in Absatz 1 Satz 3 festgelegt.

3. Absatz 3 konkretisiert die Bestimmungen des Absatzes 2 hinsichtlich der Gerichtskosten für die Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz dahin gehend, daß sich die erstinstanzlichen Gerichtsgebühren generell nach § 35 LwVG richten. Aus der Reihe der speziellen Gebührenvorschriften eignet sich diese Vorschrift am besten, um die hier in Frage stehenden Angelegenheiten angemessen abzugelten. Für die bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ergibt sich die Kostenregelung gemäß dem in Verweisung genommenen Dritten Abschnitt des LwVG aus den allgemeinen Vorschriften.

## Zu Artikel 2

Der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens trägt den dringenden Problemen Rechnung, zu deren Lösung dieser Gesetzentwurf beitragen soll.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 b LwAnpG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 b die Angabe „§ 51 a Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 51 a Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

#### Begründung

Notwendige redaktionelle Änderung. Die Verjährungsfrist kann sich nur auf die sich aus § 51 a Abs. 1 und 2 ergebenden Ansprüche beziehen. § 51 a Abs. 3 regelt lediglich die Berechnungsmethoden der Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 b LwAnpG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 b folgender Satz anzufügen:

„Die Verjährung eines Anspruchs nach Satz 1 beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem er entstanden ist.“

#### Begründung

Obwohl die Verjährungsvorschriften des BGB auf die in § 3 b bezeichneten Ansprüche uneingeschränkt Anwendung finden, ist zum Schutz der Gläubiger solcher Ansprüche eine Klarstellung im Gesetz notwendig, wann die Verjährung beginnt. Damit wird der Gläubiger in die Lage versetzt, im unmittelbaren Zusammenhang mit der für die Dauer der Verjährungsfrist maßgebenden Regelung auch den Zeitpunkt des Eintritts der Verjährung zu erkennen.

### 3. Zu Artikel 1 nach Nr. 3 (§ 64 LwAnpG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. Der bisherige Text von § 64 wird Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für selbständiges Eigentum an Gebäuden und Anlagen kann die LPG oder der Dritte auch ohne Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks mit einem grundstücksgleichen Recht abgefunden werden. Der Grundstückseigentümer kann auch ohne Zustimmung in Geld abgefunden werden, wenn und soweit geeignetes Ersatzland in derselben Gemeinde bis zur Aufstellung des Bodenordnungsplanes nicht zur Verfügung steht.

(3) Für Zusammenführungen von Boden- und Gebäudeeigentum, die in einem Bodenordnungsverfahren neben anderen Maßnahmen zur Neuordnung erfolgen, dürfen die

Ausführungsanordnung und eine vorläufige Besitzeinweisung vorab und gesondert ergehen, wenn daran ein wirtschaftliches Bedürfnis eines der Beteiligten besteht und eine Verwirrung der rechtlichen Verhältnisse nicht zu besorgen ist.“

#### Begründung zu Absatz 2

##### Satz 1

Der im Verfahren zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum über § 63 Abs. 2 LwAnpG anwendbare § 49 FlurbG läßt bisher keine Abfindung mit einem grundstücksgleichen Recht zu. Die Flurneuordnungsbehörde ist deshalb daran gehindert, die im kommenden Sachenrechtsbereinigungsgesetz vorgesehene Begründung von Erbbaurechten ohne Zustimmung des Bodeneigentümers festzusetzen. Diese Möglichkeit muß ihr jedoch zur sachgerechten Erfüllung ihres Zusammenführungsauftrages eröffnet werden, da bereits jetzt abzusehen ist, daß in vielen Fällen eine Übereinkunft zwischen Grund- und Gebäudeeigentümer über die Begründung eines Erbbaurechts nicht zustande kommen wird.

##### Satz 2

Bisher ist umstritten, ob die Zusammenführung auch dann vorgenommen werden kann, wenn die Begründung gemeinschaftlicher Rechte oder eines Erbbaurechts (etwa wegen Zerstrittenheit der Beteiligten) untunlich ist, geeignetes Ersatzland nicht zur Verfügung steht oder vom Anspruchsberechtigten abgelehnt wird und deshalb nur mit dem Risiko eines Prozesses zugewiesen werden kann. Die Regelung begrenzt zur Beschleunigung des Verfahrens zugleich den Raum und die Zeitspanne für Bemühungen der Flurneuordnungsbehörde um geeignetes Ersatzland.

##### Zu Absatz 3

Die Regelung ist auf komplexe Bodenordnungsverfahren bezogen, in denen eine oder mehrere Zusammenführungen von Grund- und Gebäude- oder Anlageneigentum nur einen Teil der vorgesehenen Neugestaltungs- und Neuordnungsmaßnahmen ausmachen, deren Planung und Durchführung sich über mehrere Jahre erstrecken kann. In solchen Verfahren sollte im Interesse der schnellstmöglichen Abwicklung der Zusammenführungen eine Ausnahme von dem Grundsatz möglich sein, daß in einem Bodenordnungsverfahren sämtliche Rechtsänderungen zu einem bestimmten Stichtag erfolgen. Dies entspricht der Dringlichkeit einer Bereinigung des Sachenrechts auf dem Lande und bewirkt im übrigen eine größere Transparenz von Bodenordnungsverfahren.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 5 — neu — (§ 66 LwAnpG)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 anzufügen:

„5. In § 66 sind nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder ausgeübt haben“ einzufügen.“

**Begründung**

Als ehrenamtliche Richter sollten künftig — wie bereits im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vorgesehen — auch Landwirte tätig sein können, die nicht mehr ihren Beruf als Landwirt ausüben.

**5. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 — neu — (§ 67 LwAnpG)**

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 — neu — folgende Nummer 6 einzufügen:

„6. In § 67 Abs. 2 wird das Wort „Kreisbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Landwirtschaftsbehörde, in Verfahren nach den §§ 54, 56 und 64 die zuständige Flurneuordnungsbehörde“.“

**Begründung**

In denjenigen Bundesländern, die wie der Freistaat Sachsen Landwirtschaftsbehörden und Flurneuordnungsbehörden als selbständige untere bzw. höhere Sonderbehörden eingerichtet haben, müssen nach der bisherigen Fassung des § 67 Abs. 2 die Kreisbehörden, d. h. die Landratsämter nach wie vor die zur Erlangung der Gebühren-, Kosten-, Steuer- und Abgabefreiheit nach Absatz 1 erforderliche Bestätigung erteilen. Die Landratsämter verfügen aber nach der Ausgliederung der Landwirtschafts- und Flurneuordnungsdezernate nicht mehr über das zu einer sachgerechten Beurteilung notwendige Fachpersonal, ob eine die Befreiung rechtfertigende Handlung vorliegt. Sie treffen deshalb ihre Entscheidungen ausnahmslos auf Grund einer fachlichen Stellungnahme der Landwirtschafts- oder Flurneuordnungsbehörde. Der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand wird durch die Begründung der Zuständigkeit der Landwirtschafts- und Flurneuordnungsbehörden vermieden. In Bundesländern, in denen das Landratsamt als Kreisbehörde auch Landwirtschaftsbehörde und/oder Flurneuordnungsbehörde ist, wirkt sich die Änderung nicht aus, da ihre Zuständigkeit insoweit nicht berührt wird.

**6. Nach Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LwVG)**

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

**„Artikel 1a**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 22 des

Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 66 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erfüllen“ eingefügt.

**Begründung**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen bestimmt, daß die bei den Landwirtschaftsgerichten wirkenden ehrenamtlichen Richter das Tatbestandsmerkmal der Selbständigkeit erfüllen müssen.

Tatsächlich wird in den neuen Ländern der überwiegende Anteil der landwirtschaftlichen Fläche von juristischen Personen oder Personengesellschaften als Nachfolgeunternehmen der früheren LPG'en bewirtschaftet. Auf Grund des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft sind in den neuen Ländern überdurchschnittlich viele qualifizierte Landwirte im Haupt- oder Nebenberuf tätig, ohne das Tatbestandsmerkmal der Selbständigkeit im Sinne der o. g. Norm des Landwirtschaftsverfahrensgesetzes zu erfüllen.

Ohne eine Erweiterung des Personenkreises der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen auch auf nichtselbständige Landwirte würden diese zwar in Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, nicht aber in den sonstigen, vor dem Landwirtschaftsgericht zu verhandelnden Verfahren (u. a. auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs und des Landpachtverkehrs) vertreten sein. Ergebnis einer solchen Zweiteilung der Gerichtsbesetzung wäre der Verlust eines bedeutenden landwirtschaftlichen Sachverständigen sowie mögliche Fehl- bzw. widerstreitende Entscheidungen.

Dementsprechend eröffnet § 66 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes dem vorbenannten Personenkreis die Möglichkeit, als ehrenamtliche Richter bei den Landwirtschaftsgerichten berufen zu werden.

Die vorgesehene Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen schafft die rechtlichen Voraussetzungen dahin gehend, daß eine angemessene Repräsentanz des o. g. Personenkreises als ehrenamtliche Richter bei den Landwirtschaftsgerichten auch bei Rechtsstreitigkeiten, die das Landwirtschaftsanpassungsgesetz nicht betreffen, ermöglicht wird.

**7. Nach Artikel 1a — neu — (§ 139 Abs. 3 Satz 1 FlurbG)**

Nach Artikel 1a — neu — ist folgender Artikel 1b einzufügen:

**„Artikel 1b**

Das Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom



12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), wird wie folgt geändert:

In § 139 Abs. 3 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„§ 66 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes findet Anwendung.“

#### Begründung

Das Flurbereinigungsgesetz bestimmt, daß die bei den Flurbereinigungsgerichten wirkenden ehrenamtlichen Richter Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sein müssen.

Tatsächlich wird in den neuen Ländern der überwiegende Anteil der landwirtschaftlichen Fläche von juristischen Personen oder Personengesellschaften als Nachfolgeunternehmen der früheren LPG'en bewirtschaftet. Auf Grund des Umstrukturierungsprozesses in der Landwirtschaft sind in den neuen Ländern überdurchschnittlich viele qualifizierte Landwirte im Haupt- oder Nebenberuf tätig, ohne das Tatbestandsmerkmal der Selbständigkeit im Sinne der Norm des Flurbereinigungsgesetzes zu erfüllen. Eine Ausgrenzung dieses großen Personenkreises, die zu realitätsfernen Entscheidungen der Flurbereinigungsgerichte führen könnte,

ist nicht hinnehmbar. Demgegenüber eröffnet § 66 Landwirtschaftsanpassungsgesetz dem vorbenannten Personenkreis die Möglichkeit, als ehrenamtliche Richter bei den Landwirtschaftsgerichten berufen zu werden. Die vorgesehene Änderung des Flurbereinigungsgesetzes schafft die rechtlichen Voraussetzungen dahin gehend, daß eine angemessene Repräsentanz dieses Personenkreises als ehrenamtliche Richter auch in Flurbereinigungsgerichten ermöglicht wird.

#### 8. Als Folge

zu den neuen Artikeln 1 a und 1 b

sind in der Überschrift nach dem Wort „Landwirtschaftsanpassungsgesetz“ die Wörter „und anderer Vorschriften“ einzufügen.

#### Begründung

Im Hinblick auf die in Artikel 1 a und 1 b beantragten Änderungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen und des § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes ist die Ergänzung der Überschrift notwendig.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****Zu Nummer 1 (§ 3 b LwAnpG)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 2 (§ 3 b LwAnpG)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu Nummer 3 (§ 64 LwAnpG)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

1. Zwangsweise Abfindung von Gebäudeeigentümern mit grundstücksgleichen Rechten (§ 64 Abs. 2 Satz 1 — neu)

In Verfahren zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum besteht bereits nach der geltenden Rechtslage die Möglichkeit, den Gebäudeeigentümer zwangsweise mit beschränkt dinglichen Rechten abzufinden (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 50 Abs. 4 und § 49 Abs. 1 FlurbG in sinngemäßer Anwendung).

Nach § 50 Abs. 4 FlurbG können Berechtigte von wesentlichen Bestandteilen, insbesondere Gebäuden, gesondert abgefunden werden.

Der hier geregelte Sachverhalt ist mit dem zu DDR-Zeiten entstandenen selbständigen Gebäudeeigentum mit Nutzungs- bzw. Besitzrechten an einem fremden Grundstück — wenn auch eingeschränkt — vergleichbar. Die Abfindung des Gebäudeeigentümers kann nach dieser Vorschrift in Land, in gleichartigen Bestandteilen oder hilfsweise in Geld erfolgen (vgl. Hess. VGH RdL 1971, 215). Eine Abfindung mit grundstücksgleichen Rechten sieht § 50 Abs. 4 FlurbG dagegen unmittelbar nicht vor. Sie kann jedoch in Verbindung mit § 49 Abs. 1 FlurbG erfolgen.

§ 49 FlurbG räumt der Flurbereinigungsbehörde in seinem unmittelbaren Anwendungsbereich die Möglichkeit ein, unter anderem Dienstbarkeiten und Reallasten an einem Grundstück sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen, aufzuheben. Der Berechtigte ist sodann in Land oder durch gleichartige Rechte abzufinden (§ 49 Abs. 1 Satz 3 FlurbG). Da das Sondereigentum an Gebäuden in der ehemaligen DDR häufig auf Grund von Nutzungs- bzw. Besitzrechten begründet wurde, ist die Situation der Gebäudeeigentümer insoweit auch mit der Situation der von § 49 FlurbG erfaßten Rechtsinhaber vergleichbar.

Die sinngemäße Anwendung des § 50 Abs. 4 und des § 49 FlurbG ermöglicht es, den Gebäudeeigentümer auch gegen seinen Willen mit einem Erbbau-recht abzufinden.

Im übrigen widerspricht der Antrag dem Entwurf des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wonach nicht alle Anlagen durch ein dingliches Recht am Grundstück abgesichert werden sollen. Dies wird ausdrücklich für die Anlagen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung bestimmt, die aus dem Anwendungsbereich des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gänzlich ausgeschlossen werden (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen — BR-Drucksache 515/93).

Dem Vorschlag wird insofern nicht zugestimmt.

2. Zwangsweise Abfindung des Grundstückseigentümers in Geld (§ 64 Abs. 2 Satz 2 — neu)

Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 49 Abs. 1 FlurbG besteht bereits derzeit die Möglichkeit, den Grundstückseigentümer zwangsweise in Geld abzufinden. Soweit die Abfindung in Land oder durch gleichartige Rechte unmöglich oder mit dem Zweck der Flurbereinigung nicht vereinbar ist, sind die Berechtigten in Geld abzufinden (§ 49 Abs. 1 letzter Satz FlurbG).

Die Geldabfindungen müssen in sinngemäßer Anwendung von § 54 Abs. 1 FlurbG angemessen sein.

In Anbetracht dieser Rechtslage ist eine Änderung des § 64 LwAnpG bezüglich der zwangsweisen Abfindung des Grundstückseigentümers in Geld nicht erforderlich.

3. Gesonderte und vorgezogene Ausführungsanordnung bzw. vorläufige Besitzeinweisung bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens (§ 64 Abs. 3 — neu)

Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde grundsätzlich erst nach Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans dessen Ausführung anordnen und den Zeitpunkt bestimmen, in dem der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt (Stichtag).

Erst nach Eintritt des neuen Rechtszustands kann gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 79 FlurbG auch die Berichtigung der Grundbücher erfolgen.

Eine beschleunigte Abwicklung der Zusammenführung, unabhängig von einer Gesamtregelung

durch den Bodenordnungsplan, wie der Änderungsvorschlag sie vorsieht, ist bereits auf Grund bestehender Rechtsvorschriften möglich.

Nach üblicher Praxis bei Flurbereinigungsverfahren in den alten Bundesländern, in denen eine schnelle Vorabregelung für bestimmte Gebiete notwendig wird, kann in sinngemäßer Anwendung von § 8 Abs. 3 FlurbG auch das Gebiet einer von den Regelungen her abgeschlossenen Zusammenführung aus dem Gesamtverfahrensgebiet eines Bodenordnungsverfahrens ausgegliedert werden.

Anschließend kann der Bodenordnungsplan für die Zusammenführung unmittelbar vorgelegt und umgesetzt werden.

Der vorgeschlagenen gesetzlichen Neuregelung des § 64 LwAnpG wird daher insgesamt nicht zugestimmt.

#### **Zu Nummer 4 (§ 66 LwAnpG)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### **Zu Nummer 5 (§ 67 LwAnpG)**

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### **Zu Nummer 6 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LwVG)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach der dem Vorschlag zugrundeliegenden Begründung besteht ein Bedürfnis auf den Verzicht der Selbständigkeit als Tatbestandsmerkmal für die Berufung der ehrenamtlichen Richter nur in den neuen Ländern. § 66 LwAnpG, der fortgeltendes Recht für die neuen Länder darstellt, läßt es zu, auch solche Personen zu ehrenamtlichen Richtern zu berufen, die einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenberuf ausüben, ohne selbständig im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 LwVG zu sein. Die Bedeutung von § 66 LwAnpG beschränkt sich nicht auf Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz; die Vorschrift gilt vielmehr — wie schon der von § 65 LwAnpG abweichende Wortlaut zeigt — „für Landwirtschaftssachen“ und damit auch für Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten, die das Landwirtschaftsanpassungsgesetz nicht betreffen. Hierauf hat die Bundesregierung bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Funktionsfähigkeit der Landwirtschaftsgerichte in den neuen Ländern unter besonderer Berücksichtigung der Besetzung dieser Gerichte mit ehrenamtlichen Richtern“ (Drucksache 12/4998, zu 4.) hingewiesen.

Insoweit bedarf es der vorgeschlagenen Änderung nicht.

#### **Zu Nummer 7 (§ 139 Abs. 3 Satz 1 FlurbG)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach § 60 LwAnpG sind für das Rechtsbehelfsverfahren in Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Vorschriften des Zehnten Teils des Flurbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Nach § 139 Abs. 3 Satz 1 FlurbG müssen zwei von insgesamt drei ehrenamtlichen Richtern (und ihre Stellvertreter) Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Sinn der Regelung ist es, die Sachkunde des Gerichts zu erweitern. Daher sind sowohl der Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes wie auch der des Inhabers funktional zu verstehen. Es kommt maßgeblich auf die tatsächliche Führung des Betriebes und die dadurch vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen an.

Die Vorschrift des § 139 Abs. 3 Satz 1 FlurbG trägt damit den Besonderheiten des Flurbereinigungsverfahrens Rechnung. Nicht jeder Angehörige eines landwirtschaftlichen Berufes ist in der Lage, die komplexen Zusammenhänge einer Flurbereinigung zu beurteilen, wenn es darum geht, die Existenzgrundlagen eines Teilnehmers im Verhältnis zu anderen Teilnehmern abzuwägen. Dies muß um so mehr für die besonders vielschichtigen Sachverhalte bei der Neuordnung des Bodens in den neuen Bundesländern gelten. Eine sachgerechte Beurteilung streitiger Rechtsverhältnisse kann deshalb — soweit es um die hier angesprochenen ehrenamtlichen Richter geht — nur aus der Sicht eines Betriebsleiters erfolgen. Dabei muß aber zugleich dessen Beteiligung am landwirtschaftlichen Betrieb dergestalt gegeben sein, daß die persönlichen Vermögensverhältnisse im besonderen Maße mit dem Vermögen dieses Betriebes verknüpft sind. Insofern sind unter den Begriff des „Inhabers“ im Sinne des § 139 Abs. 3 Satz 1 FlurbG nicht nur (Allein-)Eigentümer und Pächter zu subsumieren, sondern auch Mitinhaber eines gesellschaftsrechtlich organisierten landwirtschaftlichen Betriebes.

#### **Zu Nummer 8 (Folgeregelung)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dies folgt aus der zu Nummern 7 und 8 dargelegten Auffassung der Bundesregierung.

#### **Kosten, Preise**

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen führen, soweit ihnen die Bundesregierung zustimmt, zu keiner Veränderung der im Regierungsentwurf enthaltenen Kostenaussage. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Änderungsvorschläge lediglich verfahrensrechtliche Regelungen treffen und die Rechtsunterworfenen nicht mit Kosten belasten.

